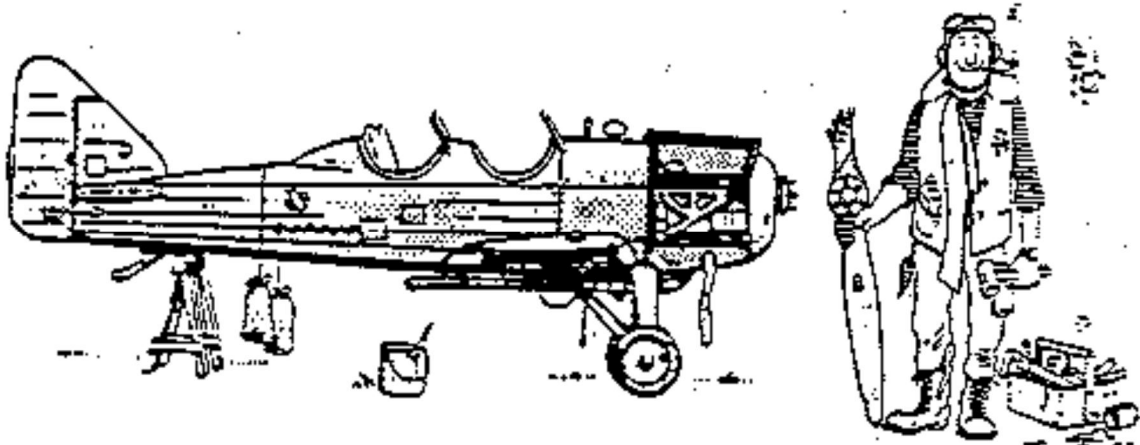


MERKBLATT

Prüfung und Zulassung von im Selbstbau hergestellten Einzelstücken gemäß § 3 LuftGerPV



1.	Allgemeine Informationen	
1.1	Internationale Vorschriften	2
1.2	Deutsche Vorschriften	2
1.3	Diverse Bauvorschriften	3
1.4	Definition „Einzelstück“	3
1.5	Betreuung des Selbstbaus	4
2.	Ablauf des Selbstbaues im Einzelnen	
2.1	Erster Schritt	5
2.2	Zweiter Schritt	7
2.3	Dritter Schritt	8
2.4	Vierter Schritt	9
3.	Schlussbemerkungen	
3.1	Kosten und Gebühren	10
3.2	Anschriften	10
3.3	Weitere Informationsquellen	12
	Anlage 1 Prüfliste für 1. Flugzulassung	13
	Anlage 2 Beispiel für Prüfschein	14
	Anlage 3 Muster Fluganweisung	15

1. Allgemeine Informationen

1.1 Internationale Vorschriften

Mit Wirkung vom 28. September 2003 hat die European Aviation Safety Agency (EASA) ihre Arbeit aufgenommen. In vielen Bereichen wird deutsches Luftrecht durch EU-Verordnungen ergänzt, geändert oder ersetzt.

Als übergeordnete Rechtsvorschriften gelten:

- Verordnung (EG) Nr. 216/2008 vom 20. Februar 2008
- Verordnung (EU) Nr. 748/2012 vom 03. August 2012

Die im Eigenbau hergestellten Luftfahrzeuge unterliegen gemäß VO (EG) Nr. 216/2008, Kapitel II, Artikel 4 (4) nicht dieser Verordnung. Somit behalten die nachfolgend genannten nationalen Regelungen bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

1.2 Deutsche Vorschriften

Ein Luftfahrzeug wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr zugelassen (Verkehrszulassung), wenn gemäß § 2 Abs. (1) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) u.a.

- a) eine Musterzulassung erfolgt ist,
- b) der Nachweis der Verkehrssicherheit (Lufttüchtigkeit) nach der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) geführt ist,
- c) die Erfüllung der anwendbaren Umweltschutzforderungen für die Luftfahrzeuge nachgewiesen ist.

Jedoch ist gemäß § 1 Abs. (3) Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) "Luftfahrtgerät dessen Nachbau nicht vorgesehen ist" von der Musterzulassung befreit. Hierfür muss die Lufttüchtigkeit gemäß § 3 LuftGerPV nachgewiesen werden.

Einzelstücke (Standardklasse)

§ 3 Abs. (1), LuftGerPV: "Der Nachweis der Lufttüchtigkeit eines Luftfahrtgerätes nach § 1 Abs. 3 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird in einer Einzelstückprüfung erbracht, deren Art und Umfang von der nach § 2 zuständigen Stelle festgelegt wird. Das gleiche gilt für die Änderungen, die sich auf seine Lufttüchtigkeit auswirken. [...]"

Einzelstücke (Sonderklasse, Beschränkte Sonderklasse)

§ 3 Abs. (2), LuftGerPV: "Wird die Lufttüchtigkeit nach Absatz 1 nicht nach den Bauvorschriften für Luftfahrtgerät, sondern nach besonderen, von der zuständigen Stelle anerkannten Lufttüchtigkeitsforderungen nachgewiesen, die ein gleiches Maß an Lufttüchtigkeit sicherstellen wie die Bauvorschriften für Luftfahrtgerät, wird die Verkehrszulassung in der Kategorie „Sonderklasse“ erteilt. Werden weitere Erleichterungen gewährt und ist ein sicherer Betrieb des Luftfahrtgerätes gewährleistet, wird die Verkehrszulassung in der Kategorie "Beschränkte Sonderklasse" erteilt."

Das Verfahren zur Erlangung einer Zulassung in der „Beschränkten Sonderklasse“ soll im Folgenden näher erläutert werden.

1.3 Diverse Bauvorschriften

Die für eine Prüfung nach § 3 LuftGerPV anwendbaren Bauvorschriften sind u.a.:

JAR-22	für Segelflugzeuge und Motorsegler
JAR-VLA	für Flugzeuge bis zu einer Starthöchstmasse von 750 kg
JAR-23	für Normal-, Nutz- und Kunstflugzeuge bis zu einer Starthöchstmasse von 5670 kg
CS-VLR	für Drehflügler bis zu einer Starthöchstmasse von 600 kg
JAR-27	für Drehflügler bis zu einer Starthöchstmasse 3175 kg
JAR-E	für Triebwerke (Musterzulassungen nach CS-E und FAR-33 werden anerkannt)
JAR-P	für Propeller (Musterzulassungen nach CS-P und FAR-33 werden anerkannt)

Die Anwendung gleich- oder höherwertiger Bauvorschriften ist mit dem Einverständnis des Luftfahrt-Bundesamtes möglich.

1.4 Definition "Einzelstück"

Als Einzelstücke im Sinne dieses Merkblattes versteht das LBA Luftfahrzeuge, die überwiegend im Selbstbau (mit einem Eigenanteil an der Bauleistung von mindestens 51 %) hergestellt werden. Allerdings können schwierig herstellbare Bauteile oder Geräte aus industrieller Fertigung stammen.

Hierzu gehören insbesondere: Flugmotor, Ausrüstung für den Flugmotor, Propeller, Reifen, Federn, Fahrwerke, Räder- und Bremsanlagen, Tragschraubenblätter, Schmiede- und Gussteile, Normteile u.v.a.

Auf dieser Definitionsgrundlage kann das weitgehend erleichterte Prüf- und Zulassungsverfahren für solche maximal 2-sitzigen, einmotorigen Selbstbauflugzeuge angewendet werden, die nachweislich zum überwiegenden Teil im nichtgewerblichen (= privaten) Selbstbau hergestellt werden, d.h. das Projekt dient der eigenen Weiterbildung bzw. Freizeitbeschäftigung.

Das "Einzelstück" muss überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland gebaut werden; d.h. im Ausland gebaute Einzelstücke können in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen werden!!

Jede Luftfahrzeugentwicklung bzw. -herstellung durch einen gewerblichen Betrieb bedarf einer Musterzulassung!!

Die Fertigung und Zulassung von mehr als 2-sitzigen Luftfahrzeugen kann nach den hier beschriebenen Verfahren erfolgen. Der Nachweis der Lufttüchtigkeit erhöht sich mindestens in folgenden Punkten: Motor und Propeller müssen einer Musterzulassung unterzogen worden sein. Weiterhin ist die Durchführung einer vereinfachten Trudelerprobung durch sachkundiges Personal erforderlich, Ergebnisse eines vereinfachten Standschwingversuches sind vorzulegen.

1.5 Betreuung des Selbstbaus, Verantwortlichkeit

Seit den Anfängen der Flugzeug-Selbstbau-Bewegung arbeitet das LBA eng mit der Oskar-Ursinus-Vereinigung (OUV) zusammen.

Die OUV ist ein "Verein zur Förderung des Eigenbaues von Luftfahrtgerät e.V." und wird für seine Mitglieder tätig, die im Selbstbau Luftfahrtgeräte herstellen (Anschrift s. 3.2).

Der Verein hat über viele Jahre Zulassungsanträge seiner Mitglieder durch Gutachten unterstützt und kann durch die dabei gewonnene Erfahrung dem Selbstbauer mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die enge Zusammenarbeit des LBA mit der OUV macht es möglich, dass viele Tätigkeiten (Überprüfungen vor Ort, Testflüge u.ä.) von Sachverständigen der OUV übernommen bzw. betreut werden können.

Der Vorteil dieser Zusammenarbeit liegt im Vermeiden von:

Bearbeitungsverzögerungen durch Personalengpässe beim LBA sowie in der Reduzierung der Verwaltungskosten auf einen vertraglichen Rahmen.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass das LBA jederzeit entscheiden kann, die gesamte Prüfung oder Teile davon selbst zu übernehmen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dann erheblich höhere Kosten und längere Wartezeiten als bei Beteiligung der OUV zu erwarten sind.

Anmerkung:

Grundsätzlich ist es dem Antragsteller erlaubt, dem LBA einen Gutachter eigener Wahl vorzuschlagen. Dieser bedarf jedoch der Zustimmung durch das Referat T 3.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten beim Selbstbau sind wie folgt geregelt:

1. Verantwortlich für Entwicklung und Bau ist der Selbstbauer.
2. Für die Gutachtenerstellung ist die OUV bzw. der vom LBA akzeptierte Gutachter zuständig.
3. Die laufende Bauüberwachung und abschließende Feststellung der Lufttüchtigkeit durch Erstellung einer Unbedenklichkeitserklärung erfolgt durch vom Luftfahrt-Bundesamt, Referat T3, dafür akzeptierte Bauprüfer.
4. Über die Aufnahme der Flugerprobung und die abschließende Zulassung als Einzelstück entscheidet das LBA.

2. Ablauf des Selbstbaues im Einzelnen

Zwischen dem Beginn des Bauvorhabens und der endgültigen Verkehrszulassung als Einzelstück liegt in der Regel ein Arbeitsablauf von vier Schritten, die im Folgenden detailliert dargestellt werden sollen.

2.1 Erster Schritt

2.1.1 Auswahl bzw. Definition des gewünschten Fluggerätes durch den Selbstbauer

2.1.2 Gutachten (der OUV) über die Durchführbarkeit

2.1.3 Formloser Antrag auf Zulassung als Einzelstück und ggf. Vormerkung eines Kennzeichens

2.1.4 Bestätigung des Antrages durch das LBA mit Zuteilung einer Gerätenummer

Zu 2.1.1 Spätestens nach Abschluss des Projektstadiums, d.h. nach Erstellung der erforderlichen aerodynamischen Berechnungen, des Festigkeitsentwurfs, der Konstruktionsskizzen bzw. Auswahl des Projektes, sollte die Kontaktaufnahme mit der OUV bzw. dem LBA-akzeptierten Gutachter erfolgen.

Nach Bewertung durch den Gutachter mit positivem Ergebnis, erstellt dieser ein Gutachten (1. Gutachten) zur Vorlage beim LBA.

Zu 2.1.2 Inhaltlich sollte das 1. Gutachten folgende Punkte abhandeln:

- a) Allgemeine Erläuterungen zum Flugzeugentwurf mit 3-Seiten Ansicht,
- b) Beurteilung des Entwurfes (einschließlich der Bauunterlagen, soweit bereits vorhanden),
- c) Vorschlag der anzuwendenden Bauvorschrift, einschließlich des Nachweisumfanges (z.B. gemäß OUV-Fragenkatalog);
- d) Voraussetzungen bzw. Qualifikation des Selbstbauers für den Bau (hierzu gehört die Begutachtung der technischen Einrichtung, Beurteilung der Fertigung einschl. der verwendeten Materialien),
- e) Geplanter Bauablauf, (Bauüberwachung inklusive Prüfprotokolle, Dokumentation der Bauabschnitte),
- f) Weitere Vorgehensweise bis zum 2. Gutachten,
- g) Geplanter Ablauf der Nachweisführung (einschließlich erforderlicher Bodenprüfungen und Versuche, sowie der zu erbringenden Nachweise vor dem Erstflug),
- h) Bei Motorsegeln eine Aussage darüber, ob die minimale Sinkgeschwindigkeit, Überziehgeschwindigkeit, Startstrecke, W/b^2 eingehalten werden können.

Zu 2.1.3

Der Antrag sollte folgende Punkte unbedingt enthalten:

- a) eine technische Beschreibung des Luftfahrzeuges und eine Kopie des 1. Gutachtens (der OUV),
- b) die Benennung eines Bauprüfers mit Beschreibung dessen Erfahrungshintergrundes, der die Überwachung der Forderungen der Bauvorschrift bezüglich "Gestaltung und Bauausführung" übernimmt und die Übereinstimmung der gefertigten Teile mit den Zeichnungen prüft,
- c) eine Erklärung des Selbstbauers, dass der serienmäßige Nachbau nicht vorgesehen ist.

Zu 2.1.4

Die fachliche Bearbeitung der Zulassung erfolgt beim LBA erst nach Abfolge der Punkte 2.1.2 und 2.1.3. Das LBA bestätigt den Eingang des Antrages und legt gemäß § 3 LuftGerPV Art und Umfang der Prüfung zum Nachweis der Lufttüchtigkeit fest.

2.2 Zweiter Schritt

2.2.1 Fertigungsphase beim Selbstbauer

2.2.2 2. Gutachten (der OUV)

2.2.3 Antrag auf Erteilung einer Flugzulassung beim LBA durch den Selbstbauer (unter Beifügung des 2. Gutachtens und der Unbedenklichkeitserklärung durch den Bauprüfer)

2.2.4 Stellungnahme LBA (ggf. mit Flugzulassung)

Zu 2.2.1

Der Selbstbauer fertigt sein Luftfahrzeug mit Betreuung und Überwachung durch seinen Bauprüfer und des Gutachters (der OUV).

Im Laufe der Fertigungsphase ist vom Selbstbauer gegenüber dem Gutachter die Erfüllung der einzelnen Lufttüchtigkeitsforderungen zu belegen.

Für Segelflugzeuge und Motorsegler kann zum Nachweis des Kapitels "Gestaltung und Bauausführung" der JAR 22 ein Prüf-Vordruck vom Referat T3 des LBA angefordert werden.

Zu 2.2.2

Das zweite Gutachten wird, wie schon das erste, vom Gutachter (der OUV) erstellt. Es sollte im Wesentlichen folgende Inhalte haben:

- a) zusammenfassende Beurteilung des fertig gestellten Luftfahrzeuges einschließlich der vorläufigen Betriebsanweisung (Flughandbuch/Wartungsunterlagen)
- b) Nachweisführung der Unbedenklichkeit (zugrunde gelegte Bauvorschriften, Benennung der nicht erfüllten Forderungen bzw. der Forderungen, die durch ein gleichwertiges Sicherheitsniveau als erfüllt angesehen werden können; Stellungnahme zur Nachweisführung zu den Lufttüchtigkeitsforderungen mit der Empfehlung des Gutachters, dass aufgrund der geprüften Nachweise keine Bedenken gegen die Aufnahme der Flugerprobung bestehen.)
- c) Voraussetzungen für Erprobung (Fluganweisung gemäß Anlage 3, Boden- und Flugerprobungsprogramm; vgl. OUV-Muster). Es ist ein für die Erprobung Verantwortlicher zu benennen, der die Fluganweisung unterzeichnet. Im 2. Gutachten ist eine begründete Einschätzung abzugeben, ob der benannte verantwortliche über eine dafür ausreichende Flug- und Erprobungserfahrung verfügt.
- d) Verhalten des Luftfahrzeuges in Gefahrenfällen (Bruchlandung, Überschlag, Brandschutz, Notausstieg etc.)
- e) Erläuterung der weiteren Vorgehensweise bis zum 3. Gutachten
- f) Einbau der Ausrüstung gemäß Betriebsvorschriften.

Hinweis: Die Prüfliste „Erstausstellung der Flugzulassung“ (Anlage 1) beachten!

Anmerkung: Im Rahmen der Erstellung des 2. Gutachtens ist es erforderlich, dass der Erbauer dem Gutachter das fertig gestellte (flugfähige) Bauprojekt vorstellt.

Zu 2.2.3

Mit dem Antrag auf Ausstellung einer Flugzulassung ist **unbedingt** eine Unbedenklichkeitserklärung des Bauprüfers einzureichen. Ohne eine solche kann keine Flugzulassung erteilt werden.

Zusätzlich ist die Versicherungsbestätigung nach § 106 LuftVZO erforderlich.

Zu 2.2.4

Das LBA nimmt aufgrund der Punkte 2.2.2 und 2.2.3 Stellung und erteilt gegebenenfalls eine Flugzulassung (für max. 6 Monate).

2.3 Dritter Schritt

2.3.1 Erprobungsphase beim Selbstbauer

2.3.2 3. Gutachten (der OUV)

2.3.3 **Stellungnahme LBA (ggf. mit Erteilung der Zulassung als Einzelstück zusammen mit offiziellem Datenblatt)**

Zu 2.3.1

Die Erprobung muss mit einem (OUV-)Testpiloten abgestimmt werden und **unter seiner Beteiligung** (mindestens unter seiner Betreuung) von statten gehen.

Reicht der Zeitraum der Flugzulassung nicht aus, so muss ein **erneuter Antrag** gestellt werden, dem unbedingt ein Zwischenbericht bzw. die Erprobungsberichte der bisherigen Erprobung, **sowie eine erneute Unbedenklichkeitserklärung des Bauprüfers** beizufügen sind. Im Rahmen der Erprobung ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die **neuesten Umweltschutzforderungen** erfüllt sind.

Lärmmessungen können auch bei der OUV durchgeführt werden.

(Weitere Möglichkeiten siehe Anschriften unter 3.2)

Zu 2.3.2

Das dritte Gutachten wird, wie schon die beiden vorherigen, durch den Gutachter (der OUV) analog zu 2.2.2 erstellt. Folgende Punkte sind damit abzuhandeln:

- a) Ergebnisse entsprechend dem Erprobungsprogramm
- b) Beurteilung der Ergebnisse gegenüber der anwendbaren Bauvorschrift (Überprüfung der Angaben, gegebenenfalls Zustimmung)
- c) Nachflugbericht
- d) Vorschläge für Einschränkungen bzw. Auflagen für die Verkehrszulassung
- e) Vorlage und Beurteilung der endgültigen Betriebsanweisungen (Flughandbuch und Wartungsunterlagen)
- f) Nachweis der Erfüllung der Umweltschutzforderungen
- g) Erklärung des Gutachters,
 - dass die Nachweisunterlagen und die dazugehörigen Versuchsberichte und Berechnungen ausreichend sind und geprüft wurden (gegenüber OUV-Fragenkatalog, wenn zutreffend);
 - dass das Fluggerät nach seinen Feststellungen keine Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die einen sicheren Betrieb beeinträchtigen könnten.

Zu 2.3.3 Das LBA überprüft die vorliegenden Unterlagen.
Bei positivem Ergebnis wird die Einzelstückzulassung erteilt und ein Datenblatt für das Einzelstück erstellt.
Ein Abschlusschreiben bestätigt den Abschluss der Prüfung als Einzelstück.

2.4 **Vierter Schritt**

2.4.1 **Überprüfung durch den Bauprüfer**

2.4.2 **Antrag auf Zulassung zum Verkehr durch den Selbstbauer beim LBA**

2.4.3 **Stellungnahme LBA (ggf. mit Erteilung der endgültigen Verkehrszulassung)**

Zu 2.4.1 Der Bauprüfer stellt die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs und seine Übereinstimmung mit den Angaben im Datenblatt fest. Er erstellt einen Prüfschein für das Einzelstück (siehe auch Anlage 2).

Zu 2.4.2 Der **Antrag auf Verkehrszulassung** ist vom Selbstbauer zu stellen. Der Antrag wird vom Referat T4 (Verkehrszulassung) bearbeitet. Ein entsprechendes Merkblatt kann dort oder bei der OUV-Geschäftsstelle angefordert werden.

Notwendige Unterlagen (u.a.):

- Prüfschein (vgl. Punkt 2.4.1), abgezeichnet vom zuständigen LBA-Mitarbeiter (Referat T3).
- Versicherungs-Bestätigung gemäß § 106 LuftVZO,
- gegebenenfalls Genehmigungsurkunde der Luftfunkstelle.

Zu 2.4.3 Die Verkehrszulassung wird im Falle einer erfolgreichen Einzelstückprüfung gemäß § 3 Abs. (2) LuftGerPV in der „Beschränkten Sonderklasse“ erteilt, wenn von den Erleichterungen in der Nachweisführung der Lufttüchtigkeit Gebrauch gemacht wurde. Die Vorschläge für Einschränkungen bzw. Auflagen der Verkehrszulassung (vgl. 2.3.2) können berücksichtigt werden.

Anmerkung: Ein Lufttüchtigkeitszeugnis in der ICAO-konformen Standardklasse kann nur dann erteilt werden, wenn der Nachweis der Erfüllung der zutreffenden Lufttüchtigkeits- und Umweltschutzforderungen in vollem Umfang erbracht wurde.

3. Schlussbemerkungen

3.1 Kosten und Gebühren

Das Zulassungsverfahren ist mit Kosten und Gebühren verbunden, die dem Antragsteller nach der jeweils gültigen Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung jährlich in Rechnung gestellt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch Gebühren für eine Kennzeichenvormerkung, die Flugzulassungen, die Verkehrszulassung, ggf. auch Reisekosten u.a. erhoben werden.

3.2. Anschriften

OUV: OUV-Geschäftsstelle
Elaine Fecher
Schützenstraße 2
72511 Bingen-Hitzkofen
Tel.: 07571/6 23 09
Fax.: 07571/6 23 52

DLR: DLR
Institut für Aerodynamik und Strömungsmechanik
Abteilung Technische Akustik
Lilienthalplatz 7
38108 Braunschweig
Tel.: 0531/2 95-21 71

MT-Propeller: MT-Propeller Entwicklung GmbH
Flugplatzstr. 1
94348 Atting
Tel.: 09429/94090

FH Aachen: Fluglabor
Fachhochschule Aachen
Prof. Dr. Ing. F. Janser
Hohenstaufenallee 6
52064 Aachen
Internet: www.fb6.fh-aachen.de

LBA:

Postanschrift:

Luftfahrt-Bundesamt
38144 Braunschweig

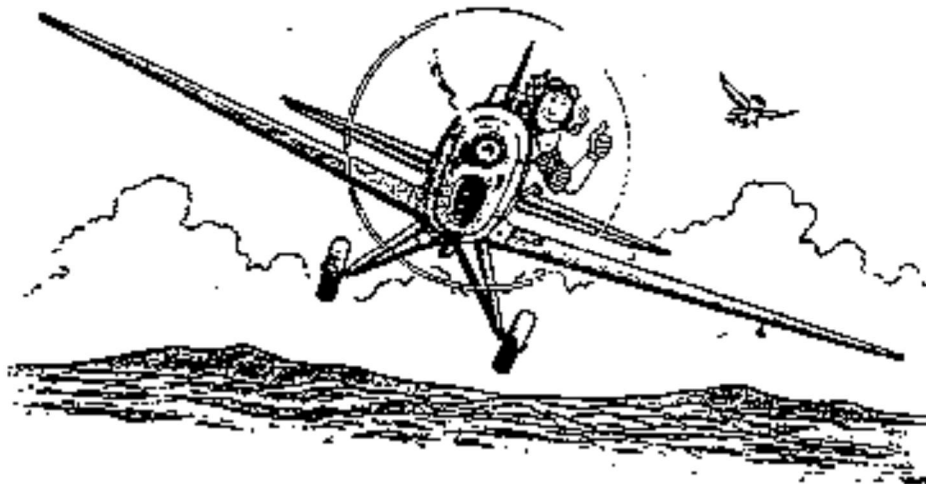
Hausanschrift:

Luftfahrt-Bundesamt
Hermann-Blenk-Str. 26
38108 Braunschweig
Tel.: 0531/23 55-0 (Zentrale)

3.3 Weitere Informationsquellen

Für weitere Fragen, die die Zulassung von Einzelstücken betreffen, vor allem für detaillierte Einzelfragen, stehen die Mitarbeiter des LBA und der OUV gerne zur Verfügung.

Die OUV hält für fast jedes Problem ein Informations-, Merk- bzw. Musterblatt in Bereitschaft, das bei Bedarf dort angefordert werden kann.



Anlage 1

Prüfliste für die Erstaussstellung einer Flugzulassung

- Vorlage eines positiven 1. (OUV-) Gutachtens
- Vorlage eines 2. (OUV-) Gutachtens mit zustimmender Stellungnahme:
 - zum fertig gestellten Luftfahrzeug und zu den vorläufigen Betriebs- und Wartungsanweisungen;
 - zur Nachweisführung (Mindestumfang gemäß Festlegungen im 1. Gutachten);
 - zur geplanten Flugerprobung;
 - Übersicht über den Nachweis der Erfüllung der einzelnen Forderungen der angewendeten Bauvorschriften bzw. der nicht nachgewiesenen Lufttüchtigkeitsforderungen;
 - Vorschläge für notwendige Auflagen und Beschränkungen.
 - Dokumentation des Bauprüfers gemäß 2.1.2 e)
- Antrag auf Erteilung einer Flugzulassung mit Unbedenklichkeitserklärung des vom LBA bestätigten Bauprüfers (ggf. mit Vorschlägen für notwendige Auflagen und Beschränkungen);
- Original der Versicherungsbestätigung (nach § 106 i.V.m. § 102 LuftVZO);
- Fluganweisung für die Erprobung (gemäß Anlage 3) mit Unterschrift des für die Flugerprobung Verantwortlichen;
- Erklärung des Erbauers, dass ein serienmäßiger Nachbau des Luftfahrtgeräts nicht vorgesehen ist;
- Nachweis, dass das Luftfahrzeug aus Werkstoffen mit bekannten Eigenschaften und unter Verwendung allgemein anerkannter Verfahren hergestellt wurde;
- Erklärung des Bauprüfers oder des Gutachters, dass alle Standläufe mit befriedigendem Ergebnis durchgeführt wurden;
- Erklärung des Platzhalters, dass gegen die Benutzung des Flugplatzes für die Flugerprobung kein Einspruch erhoben wird;
- Boden- und Flugerprobungsprogramm mit Angaben zum vorgesehenen Flugzeugführer für die Anfangserprobung (fliegerischer Lebenslauf);
- Wägebericht;
- Vorläufige Betriebs- und Wartungsanweisungen (mit Angaben zu den Betriebsgrenzen)
Das Vorläufige Flughandbuch muss enthalten:
 - Kurze technische Beschreibung mit Drei-Seiten-Ansicht (Fotos sind zugelassen);
 - Betriebsgrenzen (Gewichts- und Schwerpunktsbereich, zulässige Geschwindigkeiten, Triebwerkstemperaturen, Drehzahlen);
 - Notverfahren (Verhalten in Gefahrenfällen);
 - Normalverfahren (Start, Landeanflug, Landung, Besonderheiten des Betriebsverhaltens, Checklistenform ist erlaubt);
 - Verzeichnis der für den sicheren Betrieb notwendigen Ausrüstung.

Anlage 2

Beispiel eines ausgefüllten Prüfscheines zum Zwecke der Verkehrszulassung zur Vorlage beim Luftfahrt-Bundesamt, Referat T3

Angaben zum Bauprüfer
(siehe Punkt 2.4.1)

oder
Drehflügler,
Motorsegler, etc.

Empfehlung: Wahl
identisch zur
Datenblatt-Nr.

Datenblatt-Nr.

Max Mustermänner
Am Flugplatz 123
99999 Musterstadt

Prüfschein Nr. xx/99

Flugzeug **D - EOPA**

(Luftfahrzeug) (Eintragungszeichen)

Einzelstück: **Kitfox IV** **Baujahr: 1998**

Werk-Nr.: **1711**

Datenblatt-Nr.: 1711 **Ausgabe: 1**

1. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftfahrzeug

<input type="checkbox"/> nach Abschluß der Einzelstückprüfung dem Datenblatt entsprechend	<input type="checkbox"/> bei einer großen Reparatur
<input type="checkbox"/> bei einer Jahresnachprüfung	<input type="checkbox"/> bei einer Überholung
<input type="checkbox"/> bei einer großen Änderung	<input type="checkbox"/> bei einer Änderung der elektronischen Ausrüstung
<input checked="" type="checkbox"/> umfassend	<input type="checkbox"/> vereinfacht

wegen

<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszulassung	<input type="checkbox"/> JNP-Fristüberschreitung
<input type="checkbox"/>	

und die **elektronische Ausrüstung** mit Prüfbericht vom18.10.1999..... von
.....Blitz Funktechnik, II A-xxx,652141.....
Betrieb, Genehmigungsnr., Nr. Prüfbericht

ELT (Typ, Werk-Nr.):

nach den Vorschriften des 3. Abschnittes der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät geprüft worden ist.

2. Art und Umfang der Reparatur, Änderung oder Überholung

.....

.....

.....

.....

Siehe Datenblatt

Vorderseite

3. Betriebsdaten des Luftfahrzeuges (volle Stunden):

- gesamte Betriebszeit: 238 h
- Betriebszeit seit letzter Jahresnachprüfung/Instandhaltungsprüfung: 102 h
- Starts seit letzter Jahresnachprüfung/Instandhaltungsprüfung: 52

Entfällt i.d.R. bei Erstzulassung

4. Das Luftfahrzeug ist ausgerüstet zur Verwendung in der Kategorie:

Nichtgewerblicher Verkehr:
Luftarbeit: Segelflugzeugschlepp Lastenschlepp Bannerschlepp
 Land- und Forstwirtschaft Absetzen von Personen und Sachen
 Sonstiges:

Nur bei Erfordernis

5. Hinweise und Anmerkungen:

...geprüft gemäß § 3 LuftGerPV.....
...Motor: Continental C90.....
...Propeller: MTV-1-F/175-08

Nach erfolgter Einzelstückzulassung zum Zwecke der ersten ordentlichen Verkehrszulassung

6. Die Flugsicherungsausrüstung genügt den Anforderungen für Flüge nach IFR VFR

7. Das Luftfahrzeug ist lufttüchtig und stimmt mit den Angaben des vorbezeichneten Datenblattes vom überein.

8. Gültig bis: 11. November 2001
(Termin der nächsten Jahresnachprüfung/Instandhaltungsprüfung)

..... Musterstadt Hanno Prüferhand
Ort Name des Zeichnungs-/Freigabeberechtigten

..... 11.11.1999 XXXXXXXXXXXXXXX
Datum Unterschrift

Stempel des Bauprüfers (so vorhanden)

9. Bearbeitungsvermerke des Luftfahrt-Bundesamtes

.....

Dieser Platz bleibt ausschließlich dem LBA, Ref. T3, vorbehalten

Rückseite

Anlage 3

Muster einer Fluganweisung für die Erprobung

Fluganweisung Nr.
für

Luftfahrzeug/Typ:

LBA-Gerätenummer:

Kennzeichen:

Hersteller/Eigentümer/Halter: Max Mustermann
Musterstraße 21
12345 Musterstadt

1. Die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs ist nach der Bauvorschrift nicht nachgewiesen.
2. Das Flugzeug darf nur für Erprobungsflüge, zur Ermittlung von Flugeigenschaften und Flugleistungen sowie Schallpegelmessungen nach einem vorher festgelegten Flugerprobungsprogramm eingesetzt werden.
3. Die Durchführung der Erprobung steht unter verantwortlicher Leitung von:
Abc Defghik
Lmno Straße 34
12345 Musterstadt
4. Die erforderlichen Flüge dürfen nur von erfahrenen Flugzeugführern nach entsprechender Einweisung durch den Verantwortlichen gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden.
5. Die Erprobung wird in folgendem Luftraum durchgeführt:
6. Dichtbesiedelte Gebiete und Menschenansammlungen dürfen, außer bei Start und Landung, nicht überflogen werden.
7. Beim Betrieb des Luftfahrzeugs sind die unter Ziffer 10 aufgeführten technischen Daten zu beachten.
8. Im Luftfahrzeug ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit folgendem Text anzubringen:
„Dieses Luftfahrzeug befindet sich in der Flugerprobung und wird mit Flugzulassung betrieben. Die zugehörige Fluganweisung ist zu beachten.“
9. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Flugerprobung ist dem Luftfahrt-Bundesamt, Abteilung Technik, vor Beantragung einer weiteren Flugzulassung schriftlich zu berichten.
10. Technische Daten:
 - a. Der Notausstieg muss sichergestellt sein. Beim Erstflug und bei Flugbereichserweiterung muss jedes Besatzungsmitglied einen Fallschirm tragen.
 - b. Flüge sind nur bei Sichtflugbedingungen (VMC) ohne Vereisungsbedingungen gestattet.
 - c. Flüge bei starker Turbulenz und in Gewitternähe sind verboten.
 - d. Vorläufig festgesetzte Flugeschwindigkeiten:
 - i. V_{NE} : xxx kt
 - ii. V_A : xxx kt
 - iii. Bodenwindbeschränkungen :
 - a. Maximale Windstärke : xx kt
 - b. Maximale Seitenwindkomponente : xx kt
11. Diese Daten können nach Maßgabe des für die Erprobung Verantwortlichen überschritten werden, wenn es für die Nachweisführung notwendig ist.
12. Es dürfen keine Flüge zur Beförderung von Personen, die nicht zur unmittelbaren Führung, Bedienung, Prüfung oder Dokumentation von Versuchsergebnissen bestimmt sind, durchgeführt werden.
13. Besondere Vorkommnisse sind dem LBA, dem Gutachter und dem Bauprüfer sofort zu melden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

LBA-anerkannt: